

Besondere Beförderungsbedingungen der DB Regio AG zu den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des Verkehrsverbunds Tirol (VVT) mit Entschädigungsbedingungen für Jahreskarteninhaber

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Die nachfolgenden Beförderungsbedingungen finden Anwendung für Verkehre der DB Regio AG auf den in den Verkehrsverbund Tirol (VVT) einbezogenen Streckenabschnitten
 - Vils - Garmisch-Partenkirchen der Außerfernbahn (Kursbuchstrecke 973 / 965) und
 - Garmisch-Partenkirchen - Mittenwald der Mittenwaldbahn (Kursbuchstrecke 960).
- 1.2. Der in Deutschland gelegene Streckenabschnitt zwischen den Bahnhöfen Griesen (Oberbayern) und Mittenwald wird dabei nachfolgend als „deutscher Korridor“ bezeichnet.
- 1.3. Bei den auf diesen Strecken verkehrenden Zügen der Zuggattung Interregio-Express (IRE), Regional-Express (RE) und Regionalbahn (RB) handelt es sich um Regionalverkehr im Sinne des § 2 (3) des Bundesgesetzes über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte (Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz – EisbBFG), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (BGBl.) I Nr. 40/2013 vom 25. Februar 2013.

2. Tarifsysteem: Grundsätze

- 2.1. Soweit in diesen Bedingungen nachstehend nichts anderes geregelt ist, gelten innerhalb des Verbundraums Tirol des VVT ausschließlich die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VVT (Verbundexklusivität). Ausgenommen hiervon sind Sonderangebote von DB und ÖBB entsprechend den Nummern 3 und 4 dieser Bedingungen.
- 2.2. Für Fahrten auf Verbundlinien im deutschen Korridor, die auf einer der dortigen Zonen¹ beginnen und im Verbundraum Tirol enden oder im Verbundraum Tirol beginnen und auf einer der angeführten Zonen enden, kommt der grenzüberschreitende Tarif der Tarifebene 8 gemäß Anhang 4 des VVT-Tarifs zur Anwendung.
- 2.3. Für Fahrten, die außerhalb des Verbundraums beginnen und enden, gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG mit ihren Anhängen, veröffentlicht im deutschen Tarifverzeichnis Personenverkehr (Tfv) unter Nr. 600 (im Folgenden als „DB-Tarif bezeichnet). Das gilt auch für Fahrten im Transit durch den österreichischen Abschnitt der Außerfernstrecke, also mit Grenzübertritt in Ehrwald und Vils.
- 2.4. Für grenzüberschreitende Fahrten, welche im Verbundraum Tirol beginnen und außerhalb des deutschen Korridors in Deutschland enden oder umgekehrt, gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) sowie ergänzend die Besonderen Internationalen

¹ Das sind die in Nr. 2.1, 3. Abschnitt des VVT-Tarifs angeführten Zonen 81150 Mittenwald, 81151 Klais, 81152 Kaltenbrunn, 81153 Garmisch, 81154 Grainau und 81155 Griesen.

Beförderungsbedingungen für Reisen mit Fahrkarten ohne (integrierte) Reservierung (SCIC-NRT) des die Fahrkarte ausgebenden Unternehmens.

3. Anerkennung von Angeboten des DB-Tarifs

- 3.1. Abweichend von der Verbundexklusivität werden auf dem Streckenabschnitt von Reutte in Tirol bis Mittenwald das „Bayern-Ticket“, das „Schönes-Wochenende-Ticket“ und das „Regio-Ticket Werdenfels“ nach dem DB-Tarif anerkannt.
- 3.2. Ebenso werden hier die Bahn Card 25 bzw. 50 sowie die BahnCard 100 der DB nach den BahnCard-Bestimmungen des DB-Tarifs anerkannt. Gegen Vorlage der „BahnCard“ werden deshalb den Ermäßigungsstufen (25/50) entsprechend rabattierte Fahrkarten für einfache beziehungsweise Hin- und Rückfahrt ausgegeben.

4. Anerkennung der ÖBB VORTEILScard

- 4.1. Verkehr aus dem Verbundraum in den deutschen Korridor hinein sowie von Kempten nach Mittenwald:

Für die ÖBB-VORTEILScard Jugend / Classic / Family werden um 50% ermäßigte Fahrkarten des DB-Tarifs (für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt) für den Streckenabschnitt zwischen Kempten und Mittenwald ausgegeben. Für diese Fahrkarten finden die Bestimmungen des DB-Tarifs über die BahnCard 50 entsprechende Anwendung. Für die Streckenteile in Tirol werden separate ÖBB-Fahrkarten mit 45% VORTEILScard-Ermäßigung ausgegeben. Für andere VORTEILScards werden Fahrkarten nach den Bestimmungen des VVT-Tarifs ausgegeben.

- 4.2. Binnenverkehr Außerfernbahn:

Bei Vorlage der VORTEILScard werden um 50% ermäßigte DB-Fahrkarten ausgegeben. Dies gilt nicht für die ÖBB VORTEILScard Senior und den Tiroler Familienpass (VVT), weil bei deren Vorlage Fahrkarten nach dem VVT-Tarif ausgegeben werden. Auch für diese Fahrkarten werden die Bestimmungen über die BahnCard 50 entsprechend angewandt.

5. Behinderte Reisende

- 5.1. Behinderte Reisende erhalten im österreichischen Teil des VVT grundsätzlich keine Ermäßigung
- 5.2. Abweichend hiervon genießen behinderte Reisende mit gültiger Wertmarke Freifahrt aus Richtung Mittenwald beziehungsweise Garmisch-Partenkirchen bis Ehrwald Zugspitzbahn sowie aus Richtung Kempten bis Schönbichl. Sie können im Anschluss daran bis zu ihrem Ziel auf der Außerfernbahn eine VVT-Fahrkarte zum Normalpreis erwerben. Fahrpreisermäßigungen nach dem DB-Tarif wie z.B. die BahnCard werden anerkannt. Trägt der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“, fahren Begleitpersonen des behinderten Reisenden über die gesamte Strecke frei.
- 5.3. Die Bestimmungen des VVT-Tarifs für behinderte Reisende (Nummern 6.5 – 6.7 VVT-Tarif) bleiben unberührt.

6. Fahrradbeförderung

- 6.1. Entsprechend Nr. 4.12 des VVT-Tarifs gilt für die Mitnahme von Fahrrädern in Zügen der DB Regio grundsätzlich der DB-Tarif (Nr. 8 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG [BB Personenverkehr, Tfv 600/A]). Dabei ist für Fahrten auf der Außerfernbahn zwischen Kempten und Garmisch-Partenkirchen vor Fahrtantritt der Erwerb einer Fahrrad-tageskarte Bayern zum Preis von 5€ erforderlich.
- 6.2. Zusätzlich werden in den Zügen die Fahrradkarten der ÖBB anerkannt; dabei finden gleichfalls die vorstehenden Bestimmungen der BB Personenverkehr Anwendung.

7. Vertrieb

- 7.1. Der Verkauf von Verbundfahrkarten durch die DB erfolgt in den Zügen, im Kundencenter Reute und im Kundencenter Garmisch-Partenkirchen. Jahres Tickets werden nur durch die VVT GmbH ausgegeben. Gruppentickets zum VVT Tarif können nicht im Zug erworben werden.
- 7.2. Das Tarifangebot des VVT besteht aus
 - 7.2.1. Fahrkarten zum Normalpreis:
 - a) Einzel-Tickets
 - b) Einzel-Ticket Family
 - c) Tages-Tickets
 - d) Tages-Ticket Family
 - e) Wochen-Tickets
 - f) Monats-Tickets
 - g) Jahres-Tickets
 - 7.2.2. Ermäßigte Tickets:
 - a) Einzel-Ticket Kind
 - b) Einzel-Ticket Jugend
 - c) Einzel-Ticket Senior
 - d) Einzel-Ticket Spezial
 - e) Einzel-Ticket Family light
 - f) Tages-Ticket Kind
 - g) Tages-Ticket Jugend
 - h) Tages-Ticket Senior
 - i) Tages-Ticket Spezial
 - j) Tages-Ticket Family light
 - k) Semester-Ticket
 - l) Jahres-Ticket SeniorIn
- 7.3. VVT-Fahrkarten berechtigen zur Nutzung aller Züge der Produktklasse C der DB (RE, RB) im Verbundraum Tirol auf der Grundlage des VVT-Tarifs. Das Jahres-

Ticket SeniorIn gilt nur für Fahrten, die im Verbundraum Tirol des VVT beginnen und enden; es gilt nicht für Fahrten, die in Deutschland beginnen oder enden.

- 7.4. Die Nutzung von Zügen der Produktklasse ICE und IC/EC der DB mit VVT-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

8. Entschädigungsbedingungen für VVT-Jahreskarteninhaber

- 8.1. Die DB Regio AG garantiert auf den von ihr als Beförderer befahrenen österreichischen Strecken im Gebiet des VVT eine Pünktlichkeit von 95%. Der Pünktlichkeitsgrad auf den Streckenabschnitten "Pfronten Steinach - Reutte" bzw. „Reutte - Griesen (OBB)“ wird von DB Regio jeweils einmal pro Monat ermittelt. Ausgefallene Züge werden nicht betrachtet. Mit einer Verspätung von bis zu 5 Minuten und 29 Sekunden gelten Züge als pünktlich. Mit einer Verspätung ab 5 Minuten und 30 Sekunden gelten sie als verspätet.
- 8.2. Wenn dieser Pünktlichkeitsgrad nicht erreicht wird, erhalten Inhaber einer Jahreskarte eine Entschädigung wie folgt:
- a) Für jeden Monat, in dem die Züge der DB Regio nicht zu 95% pünktlich waren, erhalten die Jahreskarteninhaber eine Entschädigung von 10% des rechnerisch auf diesen Monat entfallenden Fahrpreises des konkret auf diese Strecke entfallenden Bahnanteiles einer Jahreskarte. Dabei werden die Beträge auf 50-Cent-Beträge auf- oder abgerundet, wobei Beträge bis 25 Cent abgerundet und Beträge über 25 Cent aufgerundet werden.
 - b) Wenn die DB Regio AG während der Gesamtlaufzeit der Jahreskarte in keinem Monat zu 95 % pünktlich war, hat der Inhaber der Jahreskarte Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des vollen Fahrpreises einer Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte für die vom Fahrgast befahrene Bahnstrecke.
- 8.3. Die Verspätungsentschädigung erfolgt entweder in Gutscheinform oder in Form eines Geldbetrages abzugsfrei auf das Bankkonto des Jahreskarteninhabers.
- 8.4. Hierzu ist es erforderlich, dass sich der Jahreskarteninhaber zuvor auf der Website des VVT anmeldet. Das Verfahren dazu ist auf dieser Einstiegswebseite beschrieben: www.vvt.at/Fahrgastrechte. Den persönlichen Zugangscod für seine Anmeldung erhält der Jahreskarteninhaber nach dem Kauf der Jahreskarte automatisch per Post. Über diese Website ist auch der Zugang zur Internetseite der DB Regio möglich, aus der sich der jeweilige Pünktlichkeitswert für die Strecke entnehmen lässt.
- 8.5. Vom Nichterreichen des in Nr. 8.1 genannten Pünktlichkeitsgrades wird der Jahreskarteninhaber unaufgefordert nach Ablauf der Geltungsdauer der Jahreskarte verständigt.
- 8.6. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die VVT- Jahreskarte zur Beförderungen auf dem Streckenabschnitt berechtigt, der von DB Regio bedient wird.
- 8.7. Bei der Berechnung der Verspätung bleiben Beförderungen ausschließlich im Bereich von Stadtverkehren bzw. Verbund-Kernzonen ebenso außer Betracht wie Beförderungen im Fernverkehr oder mit regionalen Kraftfahrlinien (Bussen). Ebenso wird der Beförderungspreisanteil von Jahreskarten für Kernzonenbereiche bzw. für Kraftfahrlinien-Strecken nicht berücksichtigt.
- 8.8. Ausgenommen von der Verspätungsentschädigung sind Verspätungen bei Stadtverkehren und in Verkehrsverbund-Kernzonen, im Fernverkehr oder mit regionalen Kraftfahrlinien. Wir berücksichtigen auch nicht den Beförderungspreisanteil von Jahreskarten für Kernzonenbereiche und für Kraftfahrlinien.

8.9. Wenn die Ein- und Ausstiegsstelle des Jahreskarteninhabers in unterschiedlichen Streckenabschnitten liegen, errechnen wir ein arithmetisches Mittel der von uns ermittelten Pünktlichkeitsgrade jener Streckenabschnitte, auf denen er zwischen Ein- und Ausstiegsstelle befördert wird.

9. Sonstige Fahrgastrechte

Unberührt bleiben die sonstigen Fahrgastrechte nach dem Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (EisbBFG).